



# STATUTEN TURNVEREIN BRIG

gegründet 1899

## ALLGEMEINES

---

Das vorliegende Dokument beschreibt die Statuten des Turnvereins Brig, genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Januar 2017.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten jeweils die männliche Form der Funktions- und Mitgliederbezeichnung verwendet. Sie ist jedoch in gleicher Form im gesamten Dokument geschlechtsneutral zu verstehen.

## INHALTSÜBERSICHT

---

I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit.....	2
II. Bestand und Organisation .....	2
III. Rechte und Pflichten .....	3
IV. Organe .....	4
V. Finanzen.....	6
VI. Schlussbestimmungen.....	7

## FREIGABE

---

Diese Statuten wurden vom Turnverein Brig anlässlich der Generalversammlung vom 20. Januar 2017 genehmigt.

Für den Turnverein Brig:

Präsident: Christian Imhof

Sekretär: Rolf Mühleemann

Diese Statuten wurden vom Walliser Turnverband (Gym Valais/Wallis) im August 2017 genehmigt.

Für den Walliser Turnverband:

Präsident: Marie-Madeleine Moix

Sekreträr: Jacqueline Schnyder



# STATUTEN TURNVEREIN BRIG

## I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen Turnverein Brig, gegründet 1899 mit Sitz in Brig-Glis, besteht ein Verein, der politisch und konfessionell neutral ist. Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder durch körperliche und geistige Ausbildung zu tatkräftigen, willensstarken und gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, unter ihnen gute Freundschaft zu pflegen und das Turnwesen zu fördern.
- Art. 2 Der Turnverein Brig verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- Art. 3 Der Turnverein Brig ist Mitglied des Kantonalen Turnverbandes Gym Valais-Wallis sowie des Schweizerischen Turnverbandes STV.
- Art. 4 Die in Art. 1 niedergelegten Zwecke sucht der Verein zu erreichen durch:
- a. regelmässige Turnstunden, Besuch von Turnfesten und anderen sportlichen Anlässen.
  - b. Anlässe, welche die Freundschaft und Geselligkeit pflegen.

## II. Bestand und Organisation

- Art. 5 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- a. Jungmitglieder
  - b. Aktivmitglieder
  - c. Passivmitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
- Art. 6 Der Verein setzt sich im Weiteren aus folgenden Abteilungen zusammen:
- a. Jugend
  - b. Aktive
  - c. Senioren
- Art. 7 Eine Abteilung kann organisatorisch und finanziell selbstständig sein, soweit sie den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommt. Ihre Statuten und Reglemente unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Art. 8 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular (Webformular) einzureichen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung.



# STATUTEN TURNVEREIN BRIG

- Art. 9 Als Jungmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt hat. Die Anmeldung hat gemäss Art. 8 zu erfolgen.
- Art. 10 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr erfüllt hat. Ein entsprechender Antrag hat über den Leiter/Oberturner an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Auf Antrag des Vereinsvorstands erfolgt die Aufnahme durch die Generalversammlung.
- Art. 11 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- Art. 12 Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 1 genannten Vereinszwecke haben. Die Anmeldung hat gemäss Art. 8 zu erfolgen.
- Art. 13 Der Austritt (oder Übertritt) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31. Dezember. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austrittsbegehren werden vom Vorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- Art. 14 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Aus dem Verein wird ausgeschlossen wer die Statuten und Reglemente des Vereins verletzt, die Vereinsinteressen schädigt oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügt. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 15 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Rechte und Pflichten**

- Art. 16 Jedes Mitglied hat Einsicht in die Statuten und ist verpflichtet, die in den Statuten festgelegten Vorschriften sowie den Beschlüssen der Versammlung nachzukommen. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren.
- Art. 17 Grundsätzlich haben alle Mitglieder Turnstunden, Versammlungen, sowie vom Verein beschlossene anderweitige turnerische Anlässe nach Möglichkeit zu besuchen. Ehren- und Passivmitgliedern ist der Besuch freigestellt.
- Art. 18 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vereinsvorstand wählbar.



# STATUTEN TURNVEREIN BRIG

Art. 19 Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt und vom Vorstand im Finanz- und Beitragsreglement festgehalten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 20 Der allfällige Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder. Durch den Beitritt zum Schweizerischen Turnverband gehören sie zum versicherten Personenkreis der Genossenschaft Sportversicherungskasse (SVK) des Turnverbandes.

## IV. Organe

Art. 21 Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revision

Art. 22 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Begrüssung, Eröffnungslied und Appell
- b. Ehrung der Verstorbenen
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d. Genehmigung der Jahresberichte von Präsident und der unter Art. 6 erwähnten Abteilungen
- e. Mutationen
- f. Genehmigung der Jahresrechnung
- g. Entgegennahme des Revisorenberichts und Dechargeerteilung
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i. Jahresprogramm
- j. Genehmigung des Budgets
- k. Wahl von Vorstand und Revision
- l. Ehrungen
- m. Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins (wenn erforderlich)



## STATUTEN TURNVEREIN BRIG

- Art. 23 Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Art. 24 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 25 Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Art. 26 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (gemäss Art. 18) unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- Art. 27 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einer Eindrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 28 Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 2 Jahre und besteht aus mind. 7 Mitgliedern, die folgende Positionen bekleiden:
- a. Präsident
  - b. Vizepräsident
  - c. Kassier
  - d. Oberturner
  - e. Jugendriegeleiter
  - f. Sekretär / Aktuar
  - g. Technischer Leiter
- Art. 29 Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.
- Art. 30 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig.
- Art. 31 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- Art. 32 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Sekretär/Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen



# STATUTEN TURNVEREIN BRIG

und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

- Art. 33 Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Ämter sollten durch separate Pflichtenhefte geregelt werden.
- Art. 34 Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.
- Art. 35 Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- Art. 36 Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget und legt beides der Generalversammlung vor. Ferner ist er für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich.
- Art. 37 Der Sekretär/Aktuar erledigt die Korrespondenz des Vereins. Er ist zuständig für den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstands. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen, das Archiv sowie das Mitgliederverzeichnis.
- Art. 38 Der Oberturner und der Jugendriegeleiter sind zuständig für den geordneten Turnbetrieb innerhalb ihrer Abteilung und vertreten die Anliegen der Abteilungen gegenüber dem Vorstand.
- Art. 39 Der technische Leiter koordiniert die Weiterbildung der Riegenleiter über alle Abteilungen hinweg. Es ist gleichzeitig J&S Coach und amtiert als Vertreter des Vereins ggü. den entsprechenden Organisationen.
- Art. 40 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei für jeweils zwei Jahre von der Generalversammlung gewählten Revisoren.

## **V. Finanzen**

- Art. 41 Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- a. Mitgliederbeiträgen
  - b. Freiwilligen Spenden und Schenkungen
  - c. Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
  - d. Zinsen des Vereinsvermögens
  - e. Subventionen



# STATUTEN TURNVEREIN BRIG

- Art. 42 Die Ausgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- a. Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
  - b. Turngeräte, Turnmaterial und Lokalitäten
  - c. Leiter-/Vorstandsentschädigungen
  - d. Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
  - e. Spesen, Verwaltungskosten
  - f. von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossene Ausgaben
  - g. Beiträge an Turnfeste
- Art. 43 Der freie Kredit des Vorstands wird von der Generalversammlung festgelegt und vom Vorstand im Finanz- und Beitragsreglement festgehalten.
- Art. 44 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 45 Der Vorstand wird dafür behaftet, dass die Pflichten gegenüber den Verbänden und den politischen Behörden in vollem Umfang erfüllt werden.
- Art. 46 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen - ausgenommen hiervon sind strafbare Handlungen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

- Art. 47 Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 48 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
- Art. 49 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Gemeindeverwaltung von Brig-Glis treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Turnverein unter gleichem Namen und mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung bildet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- Art. 50 Die Statuten von Gym Valais-Wallis sowie des Schweizerischen Turnverbandes sind verbindlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilrechts.
- Art. 51 Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 20. Januar 2017 genehmigt und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherige Statuten des Vereins.